

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Uslar

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Allgemeines)

- (1) Diese Satzung dient dazu,
 - a) schädliche Auswirkungen des Abwassers auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden;
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die Gesundheit der in ihr Beschäftigten zu schützen;
 - c) den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern;
 - d) die Grundstücke regelgerecht an die Kanalisation anzuschließen;
 - e) das Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abzuleiten.
- (2) Die Stadt Uslar ist gemäß § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in Verbindung mit dieser Satzung verpflichtet, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Die nachstehenden Satzungsregelungen dienen der Erfüllung dieser Abwasserbeseitigungspflicht. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt Uslar rechtlich jeweils selbständige öffentliche Abwasseranlagen,
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücks- und Straßenoberflächenentwässerung),
 - c) zur dezentralen Schlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen,
 - d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Schmutzwasseranlage – abflusslose Sammelgruben), als jeweils öffentliche Einrichtungen.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation und Abwasserbehandlungsanlage im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Fäkalabwasser sowie Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (4) Art, Lage und Umfang der zentralen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt Uslar.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Uslar Dritter bedienen.
- (6) Für die Stadt Uslar führt alle im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehenden Tätigkeiten der Abwasserbetrieb der Stadt Uslar als Eigenbetrieb aus. Im Weiteren wird der Begriff Abwasserbetrieb benutzt.
- (7) Alle in dieser Satzung zitierten technischen Vorschriften sind beim Abwasserbetrieb einsehbar.

§ 2 (Begriffsbestimmungen)

- (1) Abwasser ist
 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern und Entsorgen von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Stadt Uslar abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit -je nach den örtlichen Verhältnissen- getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischsystem), die Anschlusskanäle, Schächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Kläranlage und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt Uslar stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt Uslar bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (4) Zur Entwässerung der
 - a) Grundstücke enden die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen an der Grenze der öffentlich gewidmeten Flächen. Darüber hinaus zählen Abwasseranlagen auf nicht öffentlich gewidmeten Flächen oder Privatflächen zu den öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie durch Grunddienstbarkeit oder Baulast zu Gunsten der Stadt Uslar gesichert sind;
 - b) öffentlichen Straßen, Wege und Plätze enden die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen jeweils am Stutzen der Einmündung der Straßenentwässerungskanäle in den Hauptkanal.
- (5) Zur dezentralen Abwasseranlage gehören alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser oder Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf einem Privatgrundstück, die dazu dienen, Abwässer zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage sind.

- (7) Anschlusskanäle sind die Kanalabschnitte zwischen öffentlichem Hauptkanal und Grundstücksgrenze.
- (8) Grundleitungen sind alle erdverlegten Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (10) Anschlussnehmende Person ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Im Folgenden wird der Begriff Grundstückseigentümer verwendet.
- (11) Anschlussnehmer zur Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind die jeweiligen Straßenbaulastträger.

§ 3

(Anschluss- und Benutzungsrecht)

- (1) Jeder Anschlussberechtigte darf nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach betriebsfertiger Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Dasselbe Recht hat jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, bei dem Abwasser anfällt (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschlussrecht besteht für solche Grundstücke, die an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist oder zu der hin der Anschlussberechtigte eine eigene dinglich gesicherte Anschlussmöglichkeit hat.

§ 4

(Anschluss- und Benutzungszwang)

- (1) Jedes Grundstück ist nach den Bestimmungen dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Abwasser anfällt. Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder befestigt ist oder mit der Bebauung oder Befestigung begonnen wurde.
- (2) Die Verpflichtung, das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen und mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen, entsteht, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, auch wenn für das Grundstück ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage besteht. Nach schriftlicher Aufforderung durch den Abwasserbetrieb ist der Anschluss binnen einer von dem Abwasserbetrieb gesetzten

angemessenen Frist herzustellen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100 entsprechen.

- (3) Wenn ein Grundstück nicht durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen ist, hat der Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage zu erfolgen.
- (4) Falls kein Anschluss an die zentrale Abwasseranlage besteht, ist der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser der dezentralen Abwasseranlage zuzuführen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Fäkaliensammelgruben, Kleinkläranlagen, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen und ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden.

§ 5

(Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang)

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Stadt Uslar räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle des Abwasserbetriebes zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 Niedersächsisches Wassergesetz).
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit nicht die Stadt Uslar aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist und die Beseitigung/Verwendung schadlos erfolgen kann.
- (3) Besteht für Schmutzwasser keine Anschlussmöglichkeit, kann beantragt werden, dass die Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung nach § 96 Abs. 4 Niedersächsisches Wassergesetz auf den Grundstückseigentümer übertragen wird und die Abwasserbeseitigung nach den Vorgaben der unteren Wasserbehörde entsprechend § 96 Abs. 4 Niedersächsisches Wassergesetz geregelt wird.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Beseitigung von Niederschlagswasser kann insbesondere bei Anträgen auf Versickerung, Eigentümer- und Anliegergebrauch eines Gewässers gemäß § 26 Wasserhaushaltsgesetz oder anderweitiger Beseitigung erteilt werden, soweit die hydrogeologischen Verhältnisse geeignet sind und nicht Gründe des Allgemeinwohls dem entgegenstehen.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann befristet werden. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 6

(Entwässerungsgenehmigung)

- (1) Der Abwasserbetrieb erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung eine Entwässerungsgenehmigung.

- (2) Die Entwässerungsgenehmigung ist nach den in § 7 dieser Satzung genannten Regelungen beim Abwasserbetrieb schriftlich zu beantragen.
- (3) Der Abwasserbetrieb entscheidet, auf welche Weise das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer über die Art der Ausführung werden, soweit möglich, berücksichtigt.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Abwasserbetrieb kann -abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 10 dieser Satzung- die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung. Der Abwasserbetrieb kann insbesondere eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen.
- (6) Jede Änderung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der Genehmigung. Davon unberührt bleibt die Genehmigungspflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Ist ein Bauwerk nur widerruflich genehmigt worden, so wird auch die Entwässerungsgenehmigung nur zeitlich begrenzt erteilt.
- (8) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der Genehmigung hergestellt werden. Bei Abweichungen erlischt die erteilte Genehmigung, es sei denn, ein Änderungsantrag wird unverzüglich gestellt. Spätere Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen der erneuten Genehmigung.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Wird die Entwässerungsgenehmigung angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

§ 7 **(Entwässerungsantrag)**

- (1) Für den Antrag auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Entwässerungsantrag) ist ein Vordruck zu verwenden, der beim Abwasserbetrieb erhältlich ist. Der Antrag muss schriftlich vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage beim Abwasserbetrieb eingereicht werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung ist der Entwässerungsantrag spätestens drei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Eine Rücknahme des gestellten Antrages bedarf der Schriftform.

- (2) Als Hilfe zur Planerstellung erteilt der Abwasserbetrieb, soweit möglich, Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten an die zentrale Abwasseranlage. Höhenangaben sind ohne Gewähr. Diese werden ungeachtet der Lage anderer Ver- und Entsorgungsleitungen erteilt. Die Antragstellenden sind verpflichtet, über die Lage und Höhe anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale/ dezentrale Abwasseranlage hat in zweifacher Ausfertigung zu enthalten:
 - a) Formblatt Entwässerungsantrag;
 - b) Übersichtsplan (1: 5000);
 - c) Amtlicher Lageplan (1:500);
 - d) Entwässerungszeichnungen (1:100)
(Grundrisszeichnungen untere Geschosse, Schnittzeichnungen der Gebäude);
 - e) Beschreibung und Berechnung der Entwässerungsanlage;
 - f) Bei Grundstücken, die nichthäusliches Abwasser ableiten, ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des abzu- leitenden Betriebsabwassers beizufügen.
- (4) Die Antragsunterlagen müssen den Vorschriften des Anhangs I zur Abwassersatzung entsprechen. Die Anhänge I – III sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Abwasserbetrieb kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.
- (6) Der Entwässerungsantrag und die Entwässerungsunterlagen müssen mit Datumsangabe vom Grundstückseigentümer, Entwurfsverfasser und dem Bauherrn unterschrieben sein.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 8 (Anschlusskanal)

- (1) Der Abwasserbetrieb legt fest, ob das anzuschließende Grundstück nach Misch- oder Trennverfahren zu entwässern ist.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Niederschlagswasser nur in die Niederschlagswasserkanalisation und das Schmutzwasser nur in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- (3) Der Abwasserbetrieb lässt die Anschlusskanäle für die Abwasserableitungen bis an die Grenze der öffentlich gewidmeten Flächen herstellen. Werden die Anschlusskanäle über Privatwege geführt und es gilt § 2, Abs. 6 a, Satz 2, hat der Eigentümer bzw. der Erschließungsträger diese auf seine Kosten entsprechend den Vorgaben des Abwasserbetriebes herzustellen.
- (4) Jedes Grundstück, das an den öffentlichen Bereich angrenzt, erhält grundsätzlich eigene unmittelbare Anschlüsse an die zentrale Abwasseranlage.
- (5) Sind zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal angeschlossen, so kann im Sanierungsfall auf einheitlichen Wunsch der Grundstückseigentümer der gemeinsame Anschluss bestehen bleiben. Solch eine Festlegung muss verbindlich getroffen werden.

- (6) Der Abwasserbetrieb kann in besonderen Einzelfällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen bzw. fordern. Dies kann unter anderem dann der Fall sein, wenn mehrere Grundstücke zulässigerweise grenzüberschreitend bebaut sind bzw. grenzüberschreitend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden und Eigentümeridentität besteht. In Fällen, in denen keine Eigentümeridentität besteht, setzt diese Ausnahme voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert haben. Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer dieser Grundstücke für die Instandhaltung gesamtschuldnerisch haftbar. Ein Rechtsanspruch auf einen gemeinsamen Anschluss besteht nicht.
- (7) Für jeden Schmutzwasseranschlusskanal ist auf dem Grundstück, in der Nähe der Grundstücksgrenze ein Revisionsschacht herzustellen. Bei Grenzbebauung oder zu geringem Platz zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze ist an Stelle eines Schmutzwasserrevisionsschachtes im Gebäude eine Revisionsöffnung an von außen gut zugänglicher Stelle einzubauen.
- (8) Für jeden Niederschlagswasseranschlusskanal ist grundsätzlich auf dem Grundstück ebenfalls ein Revisionsschacht herzustellen. Im Falle besonderer baulicher Umstände kann der Abwasserbetrieb auf Antrag auch eine hinreichend große Revisionsöffnung genehmigen.
- (9) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung sowie Materialauswahl der Anschlusskanäle bis zu den Revisionsschächten werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Einvernehmen mit dem Abwasserbetrieb hergestellt.
- (10) Revisionsschächte auf dem Grundstück sind entsprechend Anhang II Nr. 2 herzustellen.
- (11) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so haben die Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Ansprüche für Nachteile, Erschwernisse und sonstige Kosten, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen, können nicht geltend gemacht werden.
- (12) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Entwässerung im freien Gefälle.
- (13) Jeder weitere über den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks hinausgehende Anschlusskanal für ein Grundstück wird gegen Kostenersatz von dem Abwasserbetrieb hergestellt. Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks werden weitere Anschlusskanäle ebenfalls gegen Kostenersatz hergestellt. Bis zur Grundstücksgrenze vorhandene Kanalanschlüsse sind auch dann als "Erstanschlüsse" zu nutzen, wenn das Grundstück früher einmal bebaut war und dadurch bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Als „Erstanschluss“ gilt auch der Niederschlagswasseranschlusskanal bei Überführung eines Mischwasseranschlusses in getrennte Anschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser.

§ 8a
(Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse)

- (1) Für jeden über den ersten Anschlusskanal eines Grundstücks hinausgehenden Anschlusskanal sind die Kosten des gesamten Anschlusskanals vom Abzweig am Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze dem Abwasserbetrieb zu ersetzen. Das Gleiche gilt, soweit ein bereits angeschlossenes Grundstück nachträglich geteilt wird, für die weiteren Anschlusskanäle.
- (2) Die Aufwendungen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 8b
(Kostenerstattungspflichtiger)

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8c
(Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs)

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung bzw. Erneuerung der Anschlussleitung.

§ 8d
(Fälligkeit und Veranlagung)

Der Kostenerstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 9
(Grundstücksentwässerungsanlage)

- (1) Es ist untersagt, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung an die zentrale Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar anzuschließen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben oder Versickerungen ohne Genehmigung herzustellen, zu verändern und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den technischen Bestimmungen der DIN EN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100 und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erhalten und zu betreiben. Schmutzwasserleitungen müssen wasserdicht und dicht gegen den Einwuchs von Wurzeln sein.
- (3) Grundleitungen bei Gebäuden mit Keller sind als Sammelleitungen innerhalb der

Gebäude zu verlegen, bei Gebäuden ohne Keller auf kurzem Wege aus dem Gebäude herauszuführen. Dies gilt nicht bei Sanierung oder Gebäudeumbauten bestehender Gebäude.

- (4) Die Entwässerungsgenehmigung und die genehmigten Unterlagen (zum Beispiel Pläne, Beschreibung, Berechnung usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorliegen.
- (5) Vorschriftswidrige und nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, dürfen nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist im Einvernehmen mit dem Abwasserbetrieb anzupassen, wenn Änderungen an der zentralen Abwasseranlage dies erforderlich machen.
- (7) Nicht mehr benötigte Kanalleitungen sind mit geeignetem Material wie Zementmörtel zu verpressen oder zurückzubauen und durch den Abwasserbetriebe abnehmen zu lassen.
- (8) Bei Änderung des Entwässerungssystems vom Misch- in das Trennverfahren haben die Grundstückseigentümer die privaten Abwasseranlagen innerhalb von 12 Monaten so zu ändern, dass sie diesem Einleitungsgebot entsprechen.
- (9) Werden auf Grundstücken Einleitungen von Schmutzwasser in Niederschlagswasserkanäle festgestellt, so sind diese vom Grundstückseigentümer unverzüglich aufzuklären und baulich zu beseitigen.
- (10) Im Mischverfahren darf Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Flächen nur durch einen Sammelbehälter (Leerlaufzisterne), der mit Überlauf und Leerlauf (max. 40 mm Durchmesser) versehen ist, dem Kanal zugeleitet werden. Der Behälter muss so groß sein, dass auf je 100 m² Dachfläche und befestigte Flächen (im Grundriss gemessen) mindestens ein Nutzungsinhalt von 2 m³ entfällt.
- (11) In die Niederschlagswasserkanäle ist einzuleiten:
 1. Drainagewasser über einen Sammelschacht mit mindestens 50 cm tiefem Sandfang.
 2. Wasser aus privaten Springbrunnen, künstlichen oder natürlichen Teichen, Grundwasser, Wasser- und Schwimmbecken, soweit nicht mehr als 0,5 mg/l freies Chlor (Cl) enthalten ist.
 3. Sonstiges unschädliches Abwasser auf Grund besonderer Genehmigung.
- (12) Niederschlagswasser darf bei oberirdischer Ableitung nicht frei über öffentliche Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke abgeleitet werden.
- (13) Die Ableitung von Grundwasser in die zentrale Abwasseranlage bedarf der Genehmigung des Abwasserbetriebes.
- (14) Einmalige Einleitungen (Abwässer von Fassadenreinigungen, Baugruben u. Löschwasser usw.) bedürfen einer Genehmigung.
- (15) Die zulässige Niederschlagswassermenge ist durch den Regelquerschnitt des Anschlusskanals (DN 150) auf maximal 15 l/s begrenzt. Darüber hinaus auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswassermengen müssen auf dem Grundstück zurückgehalten werden. Die Einleitung größerer Niederschlagswassermengen (mehrere Anschlusskanäle, größere Kanalquerschnitte) können in Einzelfällen auf Antrag vom Abwasserbetrieb zugelassen werden. Der anzusetzende Berechnungsregen ist der DIN

EN 1986 Teil 100 zu entnehmen.

§ 10a
(Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigentümer)
(Eigenkontrolle)

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen und den satzungsgemäßen Zustand der technischen Ausrüstung der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage durch Eigenkontrollen sicherzustellen. Die Vorschriften der DIN EN 752, der DIN EN 12056 und der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100 sind zu beachten. Die Wasserdichtheit der Abwasseranlagen ist bei begründetem Verdacht durch eine Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft gem. den Vorschriften der DIN 1986 Teil 30 nachzuweisen.
- (2) Den Beauftragten des Abwasserbetriebes sind die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Alle Teile der Anlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Für jedes Grundstück, auf dem mit gefährlichen Stoffen nach § 10 Abs. 2c dieser Satzung umgegangen wird, müssen eine Person und ihre Vertretung bestimmt und dem Abwasserbetrieb schriftlich benannt werden, die jeweils für die Einleitung oder die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich sind.
- (5) Der Abwasserbetrieb bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind nach den in Anhang III vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden vorzunehmen. Der Abwasserbetrieb kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat nach Angaben des Abwasserbetriebes Probenahmestellen einzurichten. Der Abwasserbetrieb kann auch den Einbau von Mengenmeseinrichtungen, automatischen Probenahmegeräten und Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Die Mess-, Registrier- und Probenahmestellen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen für die letzten drei Jahre sind aufzubewahren und dem Abwasserbetrieb auf deren Verlangen vorzulegen; sind die zeitlichen Abstände der Überprüfungen länger als drei Jahre, so ist der jeweils letzte Nachweis aufzubewahren. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.
- (7) Zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht kann sich eines geeigneten Dritten (Sachverständigen) bedient werden.

§ 10b
(Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen)

- (1) Bediensteten oder Beauftragten des Abwasserbetriebes ist entsprechend § 98 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz zur Überwachung der

Entwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger schriftlicher, mündlicher oder fern mündlicher Terminabsprache ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.

- (2) Bedienstete oder Beauftragte des Abwasserbetriebes haben sich durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Der Abwasserbetrieb ist berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchungen der Proben werden auf Kosten des Einleiters durchgeführt.

§ 10c (Untersuchungen durch den Abwasserbetrieb im Rahmen von Kanalsanierungsprojekten)

- (1) Der Abwasserbetrieb legt im öffentlichen Bereich genau umgrenzte Kanalsanierungsprojekte fest. Im Rahmen dieser Projekte werden die angeschlossenen Grundstücke flächendeckend untersucht, die Eigentümer darüber unterrichtet und gegebenenfalls zur Sanierung aufgefordert.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben im Rahmen von Kanalsanierungsprojekten die notwendigen Untersuchungen der Grundstücksentwässerungsanlagen (TV-Untersuchungen, Dichtheitsprüfungen, etc.) zu dulden.
- (3) Diese Untersuchungen können auch für Grundstücke außerhalb von Kanalsanierungsprojekten erbracht werden, wenn die jeweiligen Eigentümer sich zur Sanierung ihrer Entwässerungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 Wasserhaushaltsgesetz) verpflichten.

§ 11 (Sicherung gegen Rückstau)

- (1) Rückstauenebene ist die jeweilige Straßenkrone an der Anschlussstelle.
- (2) Gegen Rückstau aus der zentralen Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik selbst zu schützen.
- (3) Es können für untergeordnete Entwässerungsobjekte unter der Rückstauenebene Absperrvorrichtungen gegen Rückstau zugelassen werden. Die Absperrvorrichtungen sind so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Außerdem sind Schilder mit Hinweisen für die Bedienung und Wartung in unmittelbarer Nähe deutlich sichtbar anzubringen.

§ 12 (Benutzungsbedingungen)

- (1) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder

Einleitungsgrenzwerte einzuhalten. Das gilt nicht für den Parameter Temperatur. Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserströme ist jedoch zulässig, wenn sie dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Schadstoff kleiner ist, als sie bei getrennter Behandlung wäre.

- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - nicht eingeleitet werden, die
 - a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
 - b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können;
 - c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
 - d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden;
 - e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen;
 - f) die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren;
 - g) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.
- (3) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang III genannten Grenzwerte eingeleitet werden. Der Abwasserbetrieb kann im Einzelfall für die in Anhang III nicht genannten Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.
- (4) Der Abwasserbetrieb kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in diesen Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserreinigung oder Klärschlammverwertung zu verhindern.
- (5) Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge im Klärwerk gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, noch die Schlammabeseitigung, noch die Klärschlammverwertung beeinträchtigt werden.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren.
- (7) Verunreinigtes Wasser (Wisch-, Reinigungswasser) darf nicht in den Niederschlagswasserkanal, sondern nur in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden.

§ 13

(Betrieb von Vorbehandlungsanlagen)

Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie das bei Anwendung der in Betracht kommenden Verfahren nach dem jeweils anzuwendenden Stand der Technik möglich ist.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14

(Bau und Betrieb)

- (1) Für Grundstücke mit dezentraler Entsorgung gelten neben den Bestimmungen der §§ 9 und 12 dieser Satzung auch die Richtlinien der DIN 4261 und der DIN EN 12566.

- (2) Das häusliche Abwasser, das auf nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen anfällt (Grubenhalt), ist durch ein von dem Abwasserbetrieb hierfür beauftragtes Unternehmen abfahren zu lassen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube entleert werden kann.
- (4) Abflusslose Sammelgruben müssen bei Bedarf entleert werden. Die notwendige Entleerung ist dem Abwasserbetrieb mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- (5) Nicht mehr benutzte Kleinkläranlagen, Abortanlagen und Versickerungen sind unverzüglich zu entfernen, soweit das nicht möglich ist, ordnungsgemäß zu entsorgen. Die wasserdichte Sohle ist zu durchstoßen und die Grube zu verfüllen.

§ 15 (Überwachung)

Für die Überwachung der abflusslosen Sammelgruben gelten sinngemäß die §§ 10a und 10b dieser Satzung.

IV. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 16 (Abnahme und Bestandsplan)

- (1) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind zwei Tage vorher zur Abnahme anzumelden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt und ist auf Verlangen dem Abwasserbetrieb vorzulegen.
- (2) Die Dichtheit der neu verlegten und/oder sanierten Schmutzwassergrundleitungen und die Dichtheit der Schmutzwasserschächte ist gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch Wasserdichtheits- oder Luftdruckprüfung nachzuweisen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Niederschlagswasserleitungen verlangt werden, sofern die Leitungen unter der Bodenplatte verlegt sind. Der Dichtheitsnachweis für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben ist nach DIN 4261 bzw. DIN EN 12566 zu erbringen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Abwasserbetrieb in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden (Sichtprüfung). Der Nachweis der Dichtheit hat nach der Verfüllung und Verdichtung der Rohrgräben zu erfolgen (Dichtheitsprüfung). Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Das Abnahmeprotokoll befreit nicht von der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Nach Beendigung der Herstellung der gesamten Entwässerungsanlage ist dem Abwasserbetrieb unaufgefordert ein Bestandsplan im Maßstab 1:100/1:500 vorzulegen. Die Leitungsführung ist wie in Anhang I, 3 festgelegt darzustellen. Sollte der Bestandsplan trotz Aufforderung nicht eingereicht werden, kann der

Abwasserbetrieb den Bestandsplan auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen.

V. Schlussvorschriften

§ 17 (Anzeigepflicht)

- (1) Gelangen in Folge eines Unfalls (o. ä.) wassergefährdende oder schädliche Stoffe in die Kanalisation, so ist der Abwasserbetrieb unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal sind unverzüglich dem Abwasserbetrieb mitzuteilen.

§ 18 (Anordnung für den Einzelfall)

Der Abwasserbetrieb kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 19 (Befreiungen)

- (1) Der Abwasserbetrieb kann von Bestimmungen dieser Satzung Befreiung erteilen, wenn die Anwendung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Befreiungen können insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn technische Gründe der Einhaltung der Satzungsbestimmungen entgegenstehen.
Bei begründeter persönlicher Härte kann auch ein zeitlicher Aufschub durch den Abwasserbetrieb gestattet werden. Bei finanziell begründeter Härte kann die Vorlage geeigneter Unterlagen gefordert werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 20 (Haftung)

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Uslar durch mangelhaften Zustand, vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Es gilt das Gesamtschuldnerprinzip.
- (4) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderung im Abwasserabfluss, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten oder bei Reparatur- oder Sanierungsarbeiten; haben die Verpflichteten das Grundstück und die Gebäude bis zur Rückstauenebene (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung) selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit die eingetretenen Schäden schuldhaft durch den Abwasserbetrieb verursacht worden ist.
- (5) Wenn bei der dezentralen Anlage trotz Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder anderer betriebsnotwendiger Arbeiten die Entleerung erst später durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21 (Zwangsmittel)

Für den Fall, dass die Vorschriften aus dieser Satzung nicht befolgt oder gegen sie verstoßen werden, können nach den landesrechtlichen Bestimmungen diese gegenüber dem Verpflichteten mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 22 (Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die zentrale Abwasseranlage anschließt;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung das anfallende Abwasser nicht den Bestimmungen dieser Satzung gemäß ableitet;
 3. entgegen § 6 Abs. 8 dieser Satzung ohne Entwässerungsgenehmigung mit der Herstellung, Erweiterung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend beantragt;
 5. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung die Genehmigungsunterlagen auf der Baustelle nicht vorliegen hat;
 6. entgegen § 9 Abs. 8 dieser Satzung sein Grundstück nicht nach dem vom Abwasserbetrieb vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 7. entgegen § 9 Abs. 13 dieser Satzung Grund- und Drainagewasser ohne Genehmigung des Abwasserbetriebes in die zentrale Abwasseranlage einleitet;
 8. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung sein Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
 9. entgegen den Benutzungsbedingungen des § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet;
 10. entgegen § 12 Abs. 5 bis 6 dieser Satzung Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die zentrale Abwasseranlage einleitet;
 11. entgegen § 12 Abs. 7 dieser Satzung verunreinigtes Wasser in den Niederschlagswasserkanal einleitet;
 12. entgegen § 13 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht entsprechend dem Stand der Technik betreibt und unterhält bzw. bei Abwasser im Sinne von § 12 Abs. 2 c dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht nach dem Stand der Technik betreibt und unterhält;

13. entgegen § 10a Abs. 2 dieser Satzung Bediensteten oder Beauftragten des Abwasserbetriebes nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
14. entgegen § 10a Abs. 3 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage sicherstellt;
15. entgegen § 10b Abs. 1 dieser Satzung Bediensteten oder Beauftragten des Abwasserbetriebes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
16. entgegen § 14 Abs. 2 und 4 dieser Satzung die Entleerung und Abfuhr vornehmen lässt;
17. entgegen § 16 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung ohne (erfolgreiche) Abnahme durch den Abwasserbetrieb die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt;
18. entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23 (Indirekteinleiterkataster)

- (1) Der Abwasserbetrieb führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Abwasser in die zentrale Abwasseranlage.
- (2) Es können folgende Daten gespeichert werden:
 - a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers;
 - c) Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 64 Wasserhaushaltsgesetz;
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
 - f) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
 - g) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
 - h) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - i) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
 - j) Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Auf Anforderung des Abwasserbetriebes sind weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (4) Die nach Absatz 2 a), b), und j) gespeicherten Daten dürfen an die mit der Grubenentleerung und Fäkalienschlammabfuhr beauftragten Unternehmer insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.
- (5) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 24
(Beiträge und Gebühren)

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25
(Übergangsregelung)

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Uslar vom 25.09.1986 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Uslar, 22.07.2021

STADT USLAR

Bauer
Bürgermeister

Anhang I

1. Antragsunterlagen

Für die Bearbeitung des Entwässerungsantrages werden Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und andere Vorlagen benötigt, die in dieser Anlage aufgeführt sind. Eine sachliche Prüfung des Entwässerungsantrages kann erst dann durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen.

2. Der qualifizierte Lageplan

- (1) Der qualifizierte Lageplan im Maßstab 1 : 500 muss enthalten:
 - a) die Lage des Grundstücks mit Nordpfeil;
 - b) die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Ortsteil, Straße, Hausnummer, Grundbuch, laufender Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuches und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümer;
 - c) die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks, seine äußeren Abmessungen und seinem Flächeninhalt;
 - d) die Breite und Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe dort vorhandener Bäume, Masten und Aufbauten;
 - e) die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück;
 - f) die Zweckbestimmung der nicht überbauten befestigten Flächen;
 - g) Bei befestigten Flächen, die über mehrere Entwässerungsanlagen entwässert werden, sind die Wasserscheiden darzustellen.
 - h) Flächen, die von Baulasten und Grunddienstbarkeiten betroffen sind;
 - i) die Lage geplanter oder vorhandener unterirdischer Behälter.
- (2) Der Inhalt des Lageplanes ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan unübersichtlich werden sollte.
- (3) Im Lageplan sind farbig anzulegen:
 - a) die Grundstücksgrenzen - gelb -
 - b) vorhandene bauliche Anlagen - grau -
 - c) geplante bauliche Anlagen - rot -
 - d) zu beseitigende bauliche Anlagen - gelb -
 - e) Flächen, die von Baulasten/ Grunddienstbarkeiten betroffen sind - gelb schraffiert -
 - f) Gewässer - blau –

3. Entwässerungszeichnungen

- (1) Für die Entwässerungszeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Es kann bei umfangreichen Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise die Verwendung eines kleineren Maßstabes zugelassen werden, wenn das zur Beurteilung der Eintragungen ausreichend ist.
- (2) In den Entwässerungszeichnungen sind insbesondere darzustellen:
 - a) die Grundrisse der Untergeschosse sowie Räume, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden.
 - b) die Schnitte, aus denen die Höhenlage ü. NN des Kellergeschosses mit dem Anschnitt des vorhandenen und künftigen Geländes (Straßenoberkante), die Geschosshöhen sowie die Leitungsführung und Entwässerungsgegenstände ersichtlich sind.
- (3) Außerdem ist anzugeben:
 - a) der Maßstab;
 - b) die wesentlichen Baustoffe und Bauarten;
 - c) die Lage des Anschlusskanals, Grund-, Schleif-, Fall- und Lüftungsleitungen sowie alle Anschluss-, Sammelanschluss-, Verbindungs- und Umgehungsleitungen und Objekte;
 - d) bei Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

- (4) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:
 - a) Schmutzwasserleitungen - rot -
 - b) Niederschlagswasserleitungen - blau -
 - c) Mischwasserleitungen - braun -
 - d) Drainagewasserleitungen - lila -
 - e) Entwässerungsobjekte - gelb -
 - f) vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen - grau -
 - g) abzubrechende Grundstücksentwässerungsanlagen - durchkreuzt -
 - h) Die grüne Farbe soll nicht verwendet werden.
- (5) Es kann verlangt werden, dass einzelne Entwässerungszeichnungen oder Teile hiervon durch Detailpläne ergänzt oder erläutert werden, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist.

4. Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) In der Beschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Entwässerungszeichnungen aufgenommen werden können.
- (2) Die Dimensionierung der Kanäle ist nach den DIN- und DIN EN-Vorschriften, bzw. den Regelungen der ATV-Arbeitsblätter vorzunehmen. Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abwasseraufbereitungsanlagen beinhalten, müssen zusätzlich Angaben enthalten über:
 - a) Produktionsprozess und Anfallstelle des Abwassers;
 - b) chemische Zusammensetzung und Menge des gemessenen Abwassers;
 - c) Beschreibung des Vorbehandlungsprozesses;
 - d) Verbleib der anfallenden Rückstände, z.B. Schlämme und Feststoffe.
- (3) Wenn eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erforderlich ist, so ist der Beschreibung eine Berechnung der Dimensionierung beizufügen.

Anhang II

Technische Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser

- 1.1 der Mindestdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100
- 1.2 die Grundleitungen sind geradlinig zu verlegen
- 1.3 Richtungsänderungen dürfen mit max. 45°- Bögen, besser aber mit 15°- und 30°- Bögen vorgenommen werden
- 1.4 Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich
- 1.5 die Rohre sind in Sand nach DIN EN 1610 einzubetten
- 1.6 Alle Teile der Entwässerungsanlage müssen dicht sein, bei Schmutzwasser generell und bei Niederschlagswasser nur unterhalb von Gebäuden.
- 1.7 die Grundleitungen sind mit einem Gefälle von 1 % bis max. 5 % zu verlegen
- 1.8 Höhendifferenzen größer 0,3 m sind mit einem im Schacht innen liegenden Absturz zu überwinden
- 1.9 Als frostfreie Tiefe gelten 0,90 m unter der Oberfläche

2. Revisionsschächte

- 2.1 Das DWA-Arbeitsblatt A 241 enthält Grundsätze und Mindestanforderungen für Bauwerke in Entwässerungsanlagen
- 2.2 sind im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen
- 2.3 müssen den Vorschriften der aktuellen DIN 4034 (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, aus Kanalklinkern gemauert (DIN 1053) oder aus dem Werkstoff PE hergestellt sein
- 2.4 Brunnenschächte (ohne Dichtring, geringere Wanddicke) sind als Revisionsschächte nicht zulässig

- 2.5 Doppelschächte (Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Schacht) sind grundsätzlich nicht zulässig
- 2.6 in Abhängigkeit von der Einbautiefe (t) müssen Revisionsschächte folgenden Mindestdurchmesser (d) haben:
t < 1,30 m d = DN 600
t > 1,30 m d = DN 1000
- 2.7 müssen immer ein offenes Gerinne haben
- 2.8 Rohre oder Halbschalen aus PVC-U (KG-Rohre) im Schacht sind nicht zulässig
- 2.9 für den Schmutzwasserschacht ist das Gerinne gefliest (Kanalklinker) oder als Steinzeughalbschale auszubilden, die Berme ist auch mit Kanalklinkern zu fliesen
- 2.10 für den Niederschlagswasserschacht ist ebenso zu verfahren, jedoch können das Gerinne und die Berme auch aus hochsulfatbeständigem Zement hergestellt werden.
- 2.11 nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung vorzunehmen, nachträgliche Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind nicht zulässig
- 2.12 in die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen
- 2.13 Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor oder hinter dem Schacht)
- 2.14 Das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück auszubilden

3. Absturzbauwerke

- 3.1 außen liegende Abstürze sind nicht zulässig
- 3.2 Abstürze mittels einer "Rutsche" sind nicht zulässig
- 3.3 Abstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten
- 3.4 ein innen liegender Absturz ist gegebenenfalls an der Schachtwandung zu befestigen

Anhang III

Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 12 Abs. 3 bis 5, §§ 13 und 15 der Abwassersatzung

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1. Allgemeine Parameter

- 1.1 Temperatur : bis 35 ° C
- 1.2 pH-Wert : 6,5 - 10
- 1.3 absetzbare Stoffe : 10 ml/l

2. Grenzwerte für besondere Parameter

- 2.1 Wenn die zu § 57 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ergangene Rechtsverordnung des Bundes in ihren Anhängen an die Abwässer der dort genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen, so gelten diese anstelle der hier genannten Grenzwerte.
- 2.2 Kohlenwasserstoffe:
 - 2.2.1 direkt abscheidbar: DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
 - 2.2.2 soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist. Kohlenwasserstoffe gesamt:
20 mg/l
 - 2.2.3 nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe: Ableitung nur nach spezieller Festlegung
 - 2.2.4 halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX): 1,0 mg/l
 - 2.2.4.1 leichtflüchtige, halogenierte Lösungsmittel: je Einzelstoff kleiner als 0,5 mg/l, jedoch in

der Summe kleiner 1,0 mg/l

2.2.4.2 schwerflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX) : 0,1 mg/l

2.3 halogenfreie Phenole, (berechnet als C₆H₅OH) :
100 mg/l

2.4 Anorganische Stoffe

2.4.1 Anionen:

Sulfat (SO₄) : 400 mg/l

Phosphat (PO₄) : 100 mg/l

Fluorid (F) : 60 mg/l

Cyanid, leicht freisetzbar (CN) : 0,2 mg/l

Cyanid, gesamt (CN) : 5,0 mg/l

Nitrit (NO₂) : 20 mg/l

Sulfid (S) : 2 mg/l *

2.4.2 Ammonium und (NH₄) : 100 mg/l

Ammoniak (NH₃) : 100 mg/l *

2.4.3 Kationen:

Arsen (As) : 1 mg/l

Barium (Ba) : 2 mg/l

Blei (Pb) : 0,5 mg/l

Chrom gesamt (Cr) : 1 mg/l;

davon Chromat (Cr-VI) : 0,1 mg/l

Kupfer (Cu) : 2 mg/l

Nickel (Ni) : 0,5 mg/l

Selen (Se) : 1 mg/l

Zink (Zn) : 3 mg/l

Silber (Ag) : 1 mg/l

Zinn (Sn) : 5 mg/l

Cadmium (Cd) : 0,2 mg/l **

Quecksilber (Hg) : 0,05 mg/l **

* Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Abwasseranlage

** Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstrombehandlung.

3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: z. B. Natriumsulfit, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat nur in so geringer Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.